

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Tel.: 0431-93027

Landeshaus
Heiner Rickers, Vorsitzender
des Umwelt- und Agrarausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNV-SH.de

Internet: www.LNV-SH.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2652

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

Per Mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 31. Januar 2024

Ihr Zeichen / vom
Drucksache 20/1586 /18.12.2023

Unser Zeichen / vom
Pre / 14/23 / 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP; Drucksache 20/1586

Sehr geehrter Herr Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Vorgang.

Der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) lehnt die Streichung des § 50 LNatSchG kategorisch ab. Das Vorkaufsrecht ist in § 66 Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Dieses Recht ist beschränkt auf naturschutzfachlich und aus Gründen des Klimaschutzes wertvolle Bereiche. Ein Ankauf von Flächen, die eine gewisse Bedeutung für die Lebensmittelproduktion haben, ist nur dann möglich, wenn diese innerhalb der Kulisse liegen und von diesen Flächen aus negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen oder diese als „Sperrflächen“ z. B. aus Klimaschutzgründen erforderliche Wasserstandsanehebungen verhindern.

Auch wurde im Koalitionsvertrag das Vorkaufsrecht bereits massiv eingeschränkt, und zwar durch die Formulierung, dass es jährlich nur auf maximal 100 ha ausgeübt werden soll.

Schon diese Einschränkung ist naturschutzfachlich nicht akzeptabel. Um die Ziele des Klimaschutzes sowie der Biodiversitätskonferenz von Montreal zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, das Vorkaufsrecht deutlich zu erweitern. Dies dahingehend, dass auch in der Umgebung der für Natur- und Klimaschutz erforderlichen Bereiche Flächen angekauft werden können, um diese als Tauschflächen für Landeigentümer in den Schutzgebieten anbieten zu können.

Der Antrag der FDP ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es wird eine nicht hinnehmbare Beschränkung der Eigentumsrechte unterstellt. Diese ist jedoch nicht gegeben, da ja der bisherige Eigentümer der Fläche sich von dieser trennen möchte und lediglich eine Einschränkung für den Käufer erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erklärungsbedürftig, warum sich die FDP nur beim Naturschutz um die „Einschränkung der Freiheit Einzelner“ kümmert und keine Probleme mit dem Vorkaufsrecht der Gemeinden nach §24ff BauGB äußert.

Der LNV bewertet den Antrag der FDP als Versuch, den Naturschutz mit fragwürdigen Argumenten zu schwächen und die Interessen Einzelner höher zu bewerten, als gesellschaftlich notwendige sowie akzeptierte und in der Verfassung (§ 20aGG) formulierte Ziele zum Wohle der Allgemeinheit.

Daher ist der Antrag klar zurückzuweisen.

Wir verweisen auf die gesonderten Stellungnahmen der LNV-Mitgliedsverbände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dr. Iris Pretzlaff